

Allgemeine Einkaufsbedingungen der b+m surface systems GmbH

(nachfolgend "b+m")

1 Maßgebende Bedingungen

Die gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und b+m richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nimmt b+m Ware oder sonstige Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder werden von b+m Zahlungen ohne Widerspruch geleistet, so kann hieraus in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abgeleitet werden.

2 Bestellungen

1. Sämtliche Erklärungen wie Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von b+m schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung, insbesondere durch Fax oder Email durch maschinell lesbare Datenträger gewahrt. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für b+m kostenlos und für b+m unverbindlich. An dieses Angebot ist der Lieferant ab Eingang bei b+m 30 Tage gebunden.
3. b+m ist zum Widerruf einer Bestellung berechtigt, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen bzw. einer Woche bei Datenfernübertragung seit deren Zugang annimmt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen bzw. einer Woche bei Datenfernübertragung nach dem Zugang der Lieferabrufe widerspricht.
4. b+m kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Mindestkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Kapazitäten zur Herstellung der jeweiligen Liefergegenstände für den Ersatzteilmarkt bereitzuhalten, um es b+m zu ermöglichen, Ersatzteilmachfragen seitens der Kunden bis zu 15 Jahren nach den Endkunden/Verbraucher nachkommen zu können. Über die jeweils einschlägigen Zeiträume werden sich die Parteien in Abstimmung mit den Kunden von b+m verständigen. Sofern der Lieferant hierzu nicht mehr in der Lage ist, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen (z.B. Konkurs/Insolvenz), sichert er in Abstimmung mit b+m die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen gelten auch für Lieferungen für den Ersatzteilmarkt.

3 Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer – einschließlich Kosten für Verpackungen, Fracht und Transport bis zur von b+m angegebenen Versandstelle bzw. Verwendungsstelle (DDU – "delivered duty unpaid" im Sinne der INCOTERMS 2000). Ist im Ausnahmefall ein Preis "ab Lager" oder "ab Werk" vereinbart, übernimmt b+m nur die günstigen Frachtkosten. In jedem Fall trägt der Lieferant bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten, einschließlich Verladung.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von b+m angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten, es sei denn es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien.

4 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des folgenden Monats mit 2% Skonto oder bis zum 25. des darauffolgenden Monats netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Zahlungen durch b+m bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist b+m berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wenn somit Zahlungen für die fehlerhaften Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist b+m berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen fällige sonstige Zahlungen zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von b+m, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber b+m abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
5. Rechnungen vom Lieferanten sind b+m in doppelter Ausfertigung (Duplikat gekennzeichnet) zuzuleiten und müssen Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsbeschlusses und Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und Teile-Identnummer mit Index sowie den vertraglich vereinbarten Preis pro Mengeneinheit der berechneten Ware enthalten.

5 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkung

1. Der Lieferant hat auf Verlangen von b+m jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Ware, Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Von b+m angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird b+m unaufgefordert informieren, wenn die von ihm gelieferte Ware ganz oder zu Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegen.

6 Liefertermin und –fristen, Lieferverzug

1. Die in der Bestellung festgelegten Termine sind verbindlich.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von b+m angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
3. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies b+m unverzüglich unter Angaben der Gründe und der Dauer der Verzögerung fernschriftlich mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von b+m oder dessen Beauftragten über den Stand der Fertigung bestellter Waren Auskunft zu erteilen.
4. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich b+m vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei b+m auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
5. Teillieferungen akzeptiert b+m nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferunterlagen aufzuführen.
6. Im Falle des Verzuges ist der Lieferant b+m zum Ersatz mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Nach erfolglos verstrichener Nachfristsetzung ist b+m in Fällen der nicht vertragsmäßigen Erbringung fälliger Leistungen durch den Lieferant darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §323 Abs. 2 bis 6 BGB bleiben im Übrigen unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

7 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unanwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. b+m ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den rechtmäßigen Arbeitskampf verursachten Verzögerungen bei b+m – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zumutbar ist.

8 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige separat vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes und des Produktionsverfahrens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch b+m.

2. Der Lieferant hat sich nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzusetzen und jeweils zu erneuern. Der Lieferant sichert insbesondere zu, zu Beginn der Belieferung an b+m nach DIN 9000ff oder nach einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem zertifiziert zu sein.
3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderten Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Teilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind von den Lieferanten 20 (zwanzig) Jahre aufzubewahren und auf schriftliche Anforderung von b+m vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
4. Soweit Behörden, die für die Sicherheit; Zulassung, Inbetriebnahme, Umweltschutz o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von b+m verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Lieferant wird vor der Anlieferung der Vertragsprodukte geeignete Ausgangskontrollen vornehmen und von jeder gelieferten Charge Rückstellmuster nehmen und fünfzehn (15) Jahre lang aufbewahren.
2. b+m übernimmt bei der Anlieferung der Vertragsprodukte eine Eingangskontrolle, die nur eine Identitätsprüfung auf offensichtliche Mängel oder Schäden, Transportschäden und eine Mengenprüfung umfasst. Weitergehende Prüfungen finden nicht statt. Etwaige entdeckte Fehler werden von b+m innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.
3. Im Übrigen werden die Vertragsprodukte erst in der fertigungsbegleitenden Prüfungen und Endprüfungen untersucht. Dabei festgestellte Fehler werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung angezeigt.

10 Sachmängelhaftung

1. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für b+m unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, kann b+m vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf die Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen kann b+m nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Recht von b+m, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.
2. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Nr. 9 (Untersuchungs- und Rügepflicht) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann b+m über die Regelung in Ziffer 1 hinaus Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

3. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten verjährt nach 24 Monaten seit Gefahrübergang.
4. Der Lieferant ist b+m zum Ersatz aller b+m durch die Lieferung mangelhafter Teile entstandenen Schäden verpflichtet und wird b+m von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Lieferung mangelhafter Teile und hieraus resultierender Folgeschäden auf erstes Anfordern freistellen, wenn der Lieferant hierfür einzustehen hat.

11 Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingung eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Einsatz des Schadens verpflichtet, der b+m mittelbar oder unmittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Wird b+m aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber b+m insoweit ein und stellt b+m auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, als er auch unmittelbar haften würde. Auf den Schadensausgleich zwischen b+m und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit b+m die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer (Kunden) wirksam beschränkt hat. Dabei wird b+m bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
3. Für Maßnahmen von b+m zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist, in vollem Umfang.
4. b+m wird den Lieferanten, falls b+m diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. b+m hat den Lieferanten Gelegenheit zur unverzüglichen Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
5. Die Haftung von b+m – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die b+m oder Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer von b+m vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
6. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von b+m der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
7. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

12 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Herstellung der Vertragsprodukte in keiner Weise eine Verletzung von Schutzrechten Dritter oder eine unerlaubte Nutzung derselben darstellt

2. Der Lieferant stellt b+m und seine Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die b+m in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von b+m übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von b+m hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, das dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragspartner wird b+m die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf b+m, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt, unter Achtung mindestens der Sorgfalt eines besonders erfahrenen Kaufmanns sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmer und seinen Unterauftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen; auf Verlangen von b+m wird der Lieferant die Erfüllung dieser Verpflichtungen schriftlich nachweisen.
3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von b+m mit der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder die Warenzeichen von b+m nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden.

14 Verwendung von Fertigungsmitteln und Vertraulichen Angaben von b+m

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von b+m zur Verfügung gestellt oder von b+m bezahlt werden, dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, noch für Lieferungen an Dritte oder in sonstiger Weise, z.B. durch Nutzung oder Benutzung solcher Gegenstände, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von b+m verwendet werden. b+m behält sich an diesen Gegenständen alle Eigentums- und Schutzrechte jeglicher Art vor. b+m kann, ohne Angaben von Gründen, die unverzügliche Herausgabe von Fertigungsmitteln und vertraulichen Unterlagen verlangen.

15 Gefahrstoffe

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann hat der Lieferer vor Inverkehrbringen diese nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen.

Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serienlieferung ist jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache u.a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/der Zubereitung, sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferer, jedoch alle 3 Jahre erneut übersandt werden. Bestehen besondere Umgangsvorschriften ist b+m hierüber gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen bei b+m zu beraten. Die Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferers nach der Gefahrstoffverordnung in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung, bleiben unberührt.

16 Allgemeine Bestimmungen

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den INCOTERMS 2000, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens des Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
4. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 36132 Eiterfeld.
5. Gerichtsfeld ist nach Wahl von b+m entweder Fulda oder der gesetzliche Gerichtsstand des Lieferanten.